



## Erben und vererben

Damit die Ernte in die richtigen Hände kommt





## Inhalt

Aus Verantwortung für die Zukunft. Geregelte Verhältnisse schaffen Klarheit	4
Die Sicherheit wächst mit Ihrem Wissen. Erben und vererben im Klartext	6
Sorgfältige Planung steht am Anfang. Gesetzliche Erbfolge und Testament	8
Klare Perspektiven hinterlassen. Planungshilfen für Formalitäten und Behördengänge	20
Das Erbe. Das Erbe annehmen oder ausschlagen?	22
Vater Staat nicht allein das Feld überlassen. Die Erbschaft- und Schenkungsteuer	24
Stichwortverzeichnis	27

## Aus Verantwortung für die Zukunft

Wer sein Lebenswerk hart erarbeitet hat, möchte es in gute und verlässliche Hände weitergeben. Doch das Erben und Vererben ist eine komplexe Materie. Gesetzliche Vorgaben und juristische Feinheiten führen dazu, dass nicht zwangsläufig diejenigen die Früchte der eigenen Arbeit ernten, die einem zu Lebzeiten besonders nahestanden. Doch es liegt ganz bei jedem selbst, faire Regelungen zu treffen – mit einem sorgfältig durchdachten Testament oder Erbvertrag. Es gilt daher, die Verantwortung ernst zu nehmen: für sich selbst und für alle, die einem am Herzen liegen.



## Geregelte Verhältnisse schaffen Klarheit



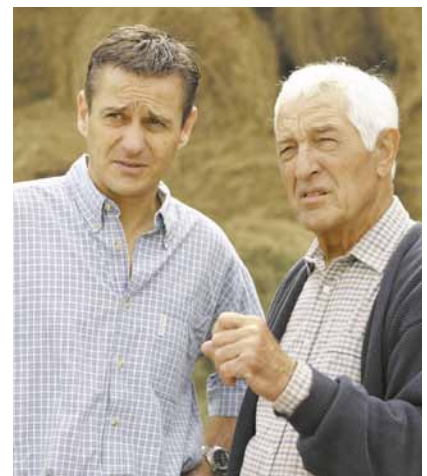
Es gibt viele Gründe, warum aktive und zukunftsorientierte Menschen sich nicht gerne mit dem Thema Erbschaft auseinandersetzen. Doch die Erfahrung zeigt: Nur wer sein Vermögen geordnet hinterlässt, vermeidet Konflikte und bleibt somit in bester Erinnerung. Mit einem Testament hat es jeder selbst in der Hand, solche Zerwürfnisse schon im Ansatz zu vermeiden. Auch dies ist ein wichtiger Teil der Vorsorge für die Familie!

### **Das Bürgerliche Gesetzbuch weiß nicht, wer einem nahesteht**

Was geschieht mit dem Vermögen, wenn man keine verbindlichen Regelungen festlegt? Wer erbt, wenn die gesetzliche Erbfolge eintritt? Die im Bürgerlichen Gesetzbuch und im Lebenspartnerschaftsgesetz vorgesehene gesetzliche Erbfolge wurde nach Kriterien festgelegt, die sich naturgemäß nur an formalen Beziehungen wie dem Verwandtschaftsgrad orientieren können. Individualität, Gefühle, Zuneigung – all das kann kein Gesetz regeln. Nur jeder selbst weiß, wer ihm nahesteht. Und nur mit einem Testament oder einem Erbvertrag kann man dieser persönlichen Verantwortung gerecht werden.

### **Rechtzeitig Prioritäten setzen**

Die gesetzliche Regelung sieht grob gesprochen vor, dass in erster Linie Ehepartner und gegebenenfalls vorhandene Kinder erben. Sind keine Nachkommen vorhanden, schließen sich je nach Verwandtschaftsgrad die übrigen Angehörigen an. Unsere Broschüre gibt einen Überblick, wer die gesetzlichen Erben sind und welche Pflichtteilsansprüche bestehen. Sie zeigt aber auch, was bei der Erstellung eines Testaments beachtet werden sollte. Und nicht zuletzt gibt sie konkrete Tipps zur steuerlichen Optimierung. Damit ist sie eine erste Hilfestellung und Orientierung. Die anwaltliche oder notarielle Beratung oder auch die Information durch eine Rechtsberatungsstelle kann und soll diese Broschüre nicht ersetzen. Aber sie sorgt dafür, dass man bereits gut informiert in diese Beratungsgespräche gehen kann!





## Die Sicherheit wächst mit Ihrem Wissen

Gute Absichten allein genügen nicht. Um einen Nachlass zuverlässig zu ordnen, ist fachlicher Beistand wichtig, der vor möglichen Fehlern und juristischen Fallstricken bewahrt. Je besser man informiert ist, desto individueller kann man sein Erbe gestalten. Es lohnt sich also, sich intensiv mit den gesetzlichen Vorgaben auseinanderzusetzen. Denn das schafft die Grundlage für gute und tragfähige Entscheidungen.



# Erben und vererben im Klartext

## Wo ist das Erbrecht gesetzlich geregelt?

Gesetzliche Regelungen über das Erbrecht enthält das 5. Buch des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB), §§ 1922 bis 2385. Fragen der Erbschaftsteuer sind im Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz geregelt.

## Wer ist ein Erbe?

Ein Erbe ist, wer beim Tod einer Person kraft gesetzlicher oder gewillkürter Erbfolge Gesamtrechtsnachfolger des Erblassers wird und damit in dessen Rechte und Pflichten eintritt.

## Wer kann Erbe sein?

Erbe kann jede natürliche Person, also jeder Mensch sein. Erbe kann auch werden, wer bei Eintritt des Erbfalls noch nicht geboren, aber bereits gezeugt worden ist. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass das Kind lebend zur Welt kommt.

Erbfähig sind auch alle juristischen Personen des öffentlichen Rechts (z.B. Bund, Länder, Gemeinden, Kirchen, Stiftungen, Anstalten, Universitäten) und des Privatrechts (z.B. Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Aktiengesellschaften, Vereine, Genossenschaften).

## Wer kann nicht Erbe sein?

Nicht erben können Tiere. Ebenfalls nicht erbfähig sind die Gesellschaften des bürgerlichen Rechts. Auch ein zum Zeitpunkt des Erbfalls noch nicht gezeugter Mensch kann nicht erben.

## Was ist ein Erbfall?

Mit dem Tod einer Person (Erbfall) geht deren Vermögen (Erbschaft) nach § 1922 Absatz 1 BGB als Ganzes auf eine oder mehrere Personen über.

## Was versteht man erbrechtlich unter dem „Erblasser“?

Als Erblasser wird die Person bezeichnet, durch deren Tod die Erbschaft auf den oder die Erben übergeht.

## Was versteht man unter der „Erbfolge“?

Erbfolge ist die Gesamtrechtsnachfolge des/der Erben in das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Erblassers. Bei der gesetzlichen Erbfolge bestimmt das Gesetz, wer Erbe wird. Sie tritt nur ein, wenn der Erblasser in einem Testament oder in einem Erbvertrag keine anderen Verfügungen von Todes wegen getroffen hat. Ist der Erblasser durch Testament oder Erbvertrag von der gesetzlichen Erbfolge abgewichen, spricht man von der gewillkürten Erbfolge.

## Was ist ein „Testament“?

Das Testament ist eine vom Erblasser einseitig getroffene Verfügung von Todes wegen, in der er den/die Erben bestimmt und damit die gesetzliche durch die gewillkürte Erbfolge ersetzt.

## Wer ist ein Vorerbe?

Ein Vorerbe ist ein Erbe, der in der Weise zum Erben eingesetzt wird, dass nach einem bestimmten Zeitpunkt ein anderer Erbe wird. Hat der Erblasser einen Nacherben eingesetzt, ohne den Zeitpunkt oder das Ereignis zu bestimmen, mit dem die Nacherbfolge eintreten soll, so fällt die Erbschaft dem Nacherben mit dem Tod des Vorerben zu. Der Zweck der Nacherbfolge liegt in der Erhaltung des Bestandes des Vermögens des Nachlasses. Aus diesem Grund unterliegt der Vorerbe in seinem Verfügungsrecht über den Nachlass wesentlichen Beschränkungen (z.B. bei Verfügungen über Grundstücke). Solche Verfügungen sind unwirksam, wenn sie das Recht des Nacherben vereiteln oder beeinträchtigen, es sei denn, der Erblasser hat den Vorerben von den Beschränkungen und Verpflichtungen befreit.

## Wer ist ein Nacherbe?

Ein Nacherbe ist ein Erbe, der (z.B. aufgrund eines Testaments) erst Erbe des Erblassers wird, nachdem zunächst eine andere Person Erbe geworden ist.

## Was ist ein Pflichtteil?

Ein Pflichtteil bezeichnet den Mindestanteil einer Person (Kinder, Eltern, Ehegatte oder Lebenspartner, nicht dagegen Geschwister oder entferntere Verwandte) am Nachlass eines verstorbenen nahen Angehörigen (§ 2303 BGB).

## Sorgfältige Planung steht am Anfang



Um einen Überblick über die gesetzliche Erbfolge zu erhalten, sollte man zunächst einmal seinen eigenen Stammbaum oder Partnerschaftsverhältnisse skizzieren. Die bildliche Darstellung verschafft einen schnellen Überblick und macht es leichter, sich konkrete Gedanken über eine gerechte Verteilung des Vermögens zu machen. Wird kein Testament hinterlassen, tritt die gesetzliche Erbfolge ein. Möchte man andere Schwerpunkte setzen, sollte man so bald wie möglich ein Testament erstellen.

# Gesetzliche Erbfolge und Testament

## Die gesetzliche Erbfolge

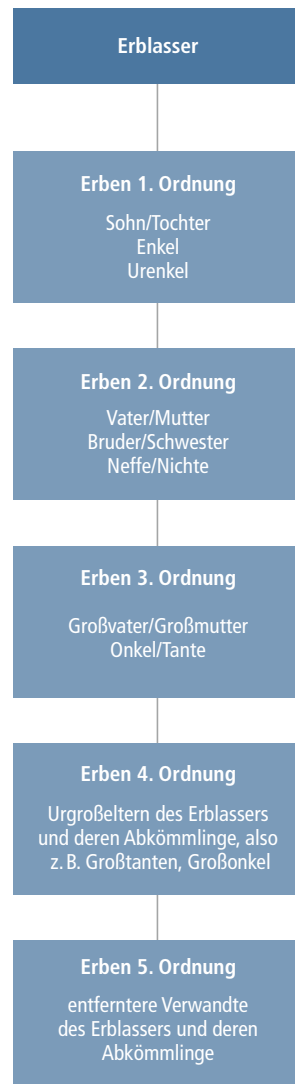
Nach dem deutschen Erbrecht erben grundsätzlich nur Verwandte, also die Kinder und die Enkelkinder, die Eltern, Großeltern, Urgroßeltern, aber auch noch entferntere Vorfahren. Maßgeblich sind also die gemeinsamen Vorfahren und deren Kinder bzw. Enkelkinder. Nicht in diesem Sinne verwandt und daher von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen sind verschwägte Personen: z. B. Schwiegermutter oder Schwiegersohn. Eine Ausnahme ergibt sich bei der Adoption. Die Adoptivkinder sind leiblichen Kindern in der Regel gleichgestellt (einige Besonderheiten kann es bei der Adoption volljähriger „Kinder“ geben).

Für Ehepaare besteht ebenfalls eine Ausnahme: Obwohl der Ehepartner keine gemeinsamen Vorfahren mit dem Erblasser hat, gilt für ihn ein eigenes Erbrecht in Bezug auf den Partner. Für Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft besteht ein eigenes Erbrecht, das dem der Ehepartner vergleichbar ist. Für andere Lebensgemeinschaften ist ein gesetzliches Erbrecht nicht vorgesehen.

Auf das Erbrecht von Ehepaaren/eingetragenen Lebenspartnerschaften wird im Folgenden noch eingegangen.

Nichteheliche Lebensgemeinschaften (Lebensgefährten) sind sowohl erbrechtlich als auch erbschaftsteuerrechtlich Ehepaaren oder eingetragenen Lebensgemeinschaften nicht gleichgestellt. Sie gehören nicht zu den gesetzlich festgelegten Erbordnungen, sondern müssen durch ein Testament wie Dritte bedacht werden.

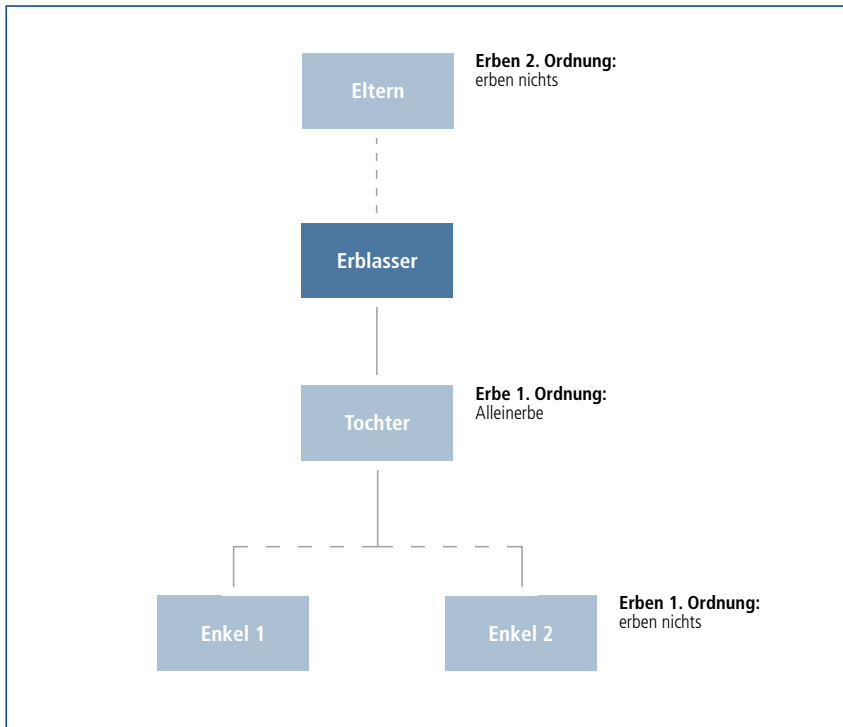
Nicht alle Verwandten sind in gleicher Weise erbberechtigt. Das Gesetz teilt sie in Erben verschiedener Ordnung ein:



## Die zentrale Grundregel des deutschen Erbrechts:

Ist auch nur ein einziger Verwandter aus einer vorhergehenden Ordnung noch am Leben, schließt er alle möglichen Erben einer ferneren Ordnung aus. Gibt es mehrere Erben derselben Ordnung, wird der Nachlass zu gleichen Teilen zwischen ihnen aufgeteilt. Diese Regelung kann nur durch ein Testament oder einen Erbvertrag (Verfügungen von Todes wegen) individuell verändert werden.





### Beispiel

Der Verstorbene hinterlässt eine Tochter, auch seine Eltern leben noch. Erbe erster Ordnung ist in diesem Fall die Tochter. Alle potenziellen Erben einer ferneren Ordnung – also auch die Eltern – sind von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen.

Auch die Kinder der Tochter haben keinen Erbanspruch, solange die Tochter noch lebt. Denn Enkel können nach der gesetzlichen Erbfolge nur dann erben, wenn ihre Eltern bereits verstorben sind oder die Erbschaft nicht annehmen wollen und ausschlagen.

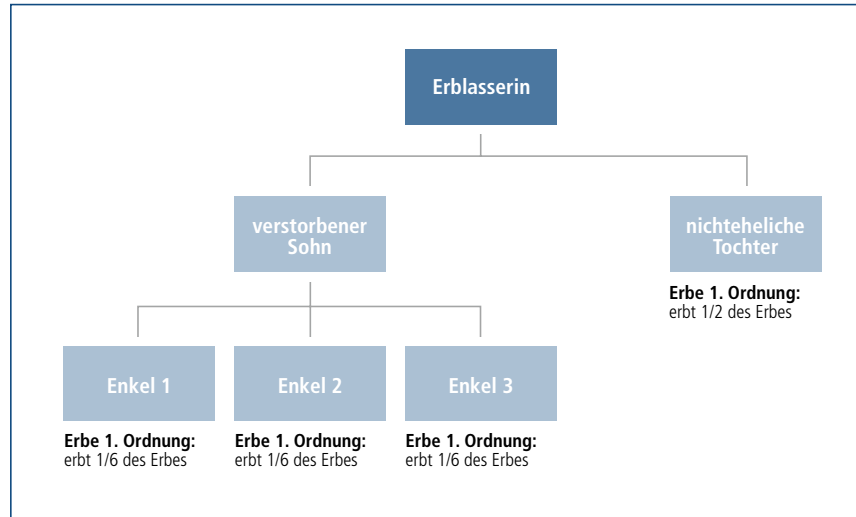


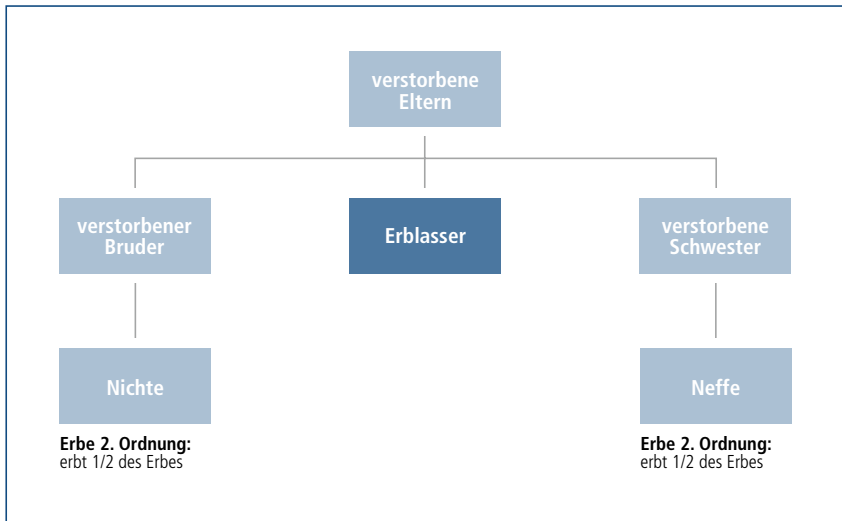
## Erben erster Ordnung

Erben erster Ordnung sind nur die direkten Abkömmlinge des Verstorbenen, also die Kinder, die Enkel, die Urenkel und so weiter. Dazu gehören auch nichteheliche Kinder, die nach dem 30. Juni 1949 geboren sind.

## Beispiel

Die Verstorbene hatte eine nichteheliche Tochter und außerdem drei Enkelkinder, die von einem bereits verstorbenen Sohn abstammen. Die Tochter erhält die Hälfte des Erbes, während die Enkelkinder sich die andere Hälfte – nämlich die Hälfte, die auf ihren Vater (in der Grafik als „verstorbenen Sohn“ dargestellt) entfallen wäre – teilen müssen. Jedes Enkelkind erhält also 1/6 des Erbes.





## Erbrecht bei Ehegatten

Wie schon erwähnt, ist der Ehegatte auch in der gesetzlichen Erbfolge berücksichtigt, obwohl er keine gemeinsamen Vorfahren mit dem Erblasser hat. Er hat ein eigenes definiertes Erbrecht neben den Verwandten der ersten oder zweiten Ordnung oder neben den Großeltern.

Das gesetzliche Erbe des Ehegatten hängt von folgenden Punkten ab:

- Gibt es Verwandte des Erblassers? Wenn ja, in welcher Ordnung?
- In welcher Art von Güterstand haben die Eheleute miteinander gelebt?

Der überlebende Ehepartner ist gesetzlicher Erbe, und zwar:

- neben Abkömmlingen der ersten Ordnung zu mindestens einem Viertel,
- neben Verwandten der zweiten Ordnung (also Eltern, Geschwistern, Neffen oder Nichten des Erblassers oder der Erblasserin) und neben Großeltern zur Hälfte.

## Erben zweiter Ordnung

Erben der zweiten Ordnung sind die Eltern des Verstorbenen und deren Nachkommen, also die Geschwister und die Neffen und Nichten des Erblassers.

### Beispiel

Geschwister und Eltern des kinderlosen Erblassers sind bereits verstorben, er hinterlässt lediglich eine Nichte und einen Neffen. Die Nichte und der Neffe erben in diesem Fall als Erben der zweiten Ordnung, weil keine Verwandten der ersten Ordnung am Leben sind.

## Weitere Ordnungen

Die dritte Ordnung der Erben umfasst die Großeltern und deren Kinder und Enkel (Tante, Onkel, Cousin, Cousine usw.); Erben vierter Ordnung sind die Urgroßeltern und deren Kinder und Kindes Kinder usw. Für diese Ordnungen gelten die gleichen Regeln wie bereits für die aufgeführten Ordnungen beschrieben.





Darüber hinaus gilt:

- Falls nur Verwandte der dritten Ordnung vorhanden sind, gibt es unterschiedliche Regelungen: Sofern die Großeltern oder ein Teil der Großeltern noch leben, erhält der Ehegatte die Hälfte.
- Sofern nur noch Abkömmlinge der Großeltern leben, erbt der Ehegatte den ganzen Nachlass des Erblassers.

Diese Regelung gilt unabhängig vom ehelichen Güterstand bzw. partnerschaftlichen Vermögensstand.

Bei den Verwandten der vierten Ordnung greift wiederum eine einfache Regel: Wie alle weiteren Verwandten fernerer Ordnungen sind sie vom Erbe ausgeschlossen, wenn der Ehegatte erbt.

### Güterstand der Eheleute

Das Bürgerliche Gesetzbuch definiert drei Güterstände von Eheleuten:

- Die Zugewinnsgemeinschaft
- Die Gütertrennung
- Die Gütergemeinschaft

Für die meisten Eheleute ist die sogenannte Zugewinnsgemeinschaft maßgebend. Daher wird im Folgenden nur auf diesen Güterstand eingegangen.

### Die Zugewinnsgemeinschaft

Die Zugewinnsgemeinschaft bedeutet, dass das während der Ehe erworbene Vermögen (der Zugewinn) bei Beendigung des Güterstandes, also bei Scheidung oder Tod eines Ehegatten, wirtschaftlich geteilt wird. Wenn ein Ehegatte während der Ehe ein großes Vermögen erwirtschaftet hat, muss er dies im Falle einer Scheidung zur Hälfte an den anderen Ehegatten abgeben, wenn dieser keinen Zugewinn erwirtschaftet hat. Übersteigt der Zugewinn des einen Ehegatten den Zugewinn des anderen, so steht dem anderen die Hälfte des Überschusses als Ausgleichsforderung zu.

Falls ein Ehepartner stirbt, sieht die gesetzliche Erbfolge bei der Zugewinnsgemeinschaft eine generelle Regelung vor. Darin ist festgelegt, dass der Zugewinn pauschal ein Viertel des hinterlassenen Vermögens beträgt. Über den Zugewinn hinaus erhält der überlebende Ehepartner noch das bereits beschriebene gesetzliche Erbe. Wie bei allen generellen Vorgehensweisen kann auch die pauschale Ermittlung des Zugewinns ungerrecht sein.

Aus diesem Grund gibt es für beide Ehegatten die Möglichkeit, hier steuernd einzugreifen. So kann der überlebende Ehegatte die Erbschaft ausschlagen. Der Erblasser kann aber auch bereits im Testament verfügen, dass keine Pauschalierung vorgenommen werden soll. In beiden Fällen verbleibt dem überlebenden Ehegatten der Pflichtteil, und er erhält den „echten“ Zugewinn, der während der Ehe erwirtschaftet wurde. Dieser wird dann wie bei einer Scheidung ermittelt. Haben die Ehegatten durch Vertrag auf das gesetzliche Erbrecht oder das Pflichtteilrecht verzichtet, so verbleibt es auch bei dem „echten“ Zugewinn.

### Der Voraus des Ehegatten

Unabhängig vom Güterstand hat der Ehepartner bei der gesetzlichen Erbfolge Anspruch auf den sogenannten Voraus.

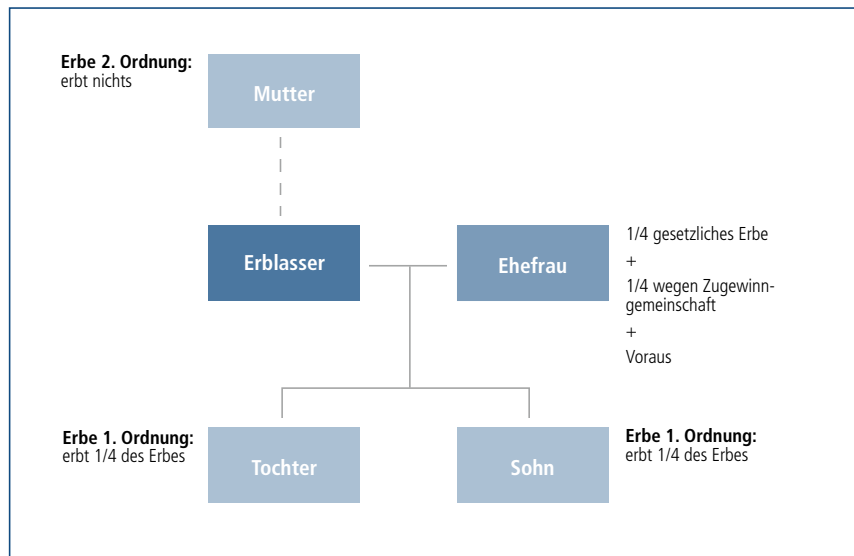
Unter dem Voraus sind die zum Haushalt gehörenden Gegenstände sowie die Hochzeitsgeschenke zu verstehen. Der Voraus steht dem Ehegatten zu, wenn keine Kinder aus der Ehe hervorgegangen sind. Wenn Kinder vorhanden sind, kann der überlebende Ehegatte den Voraus nur für sich allein beanspruchen, soweit er zur Führung eines angemessenen Haushalts benötigt wird. Weitere Verwandte werden am Voraus nicht beteiligt.

Der Voraus existiert deshalb, weil der Rahmen, in dem das Ehepaar gelebt hat, nach dem Tod des verstorbenen Partners bestehen bleiben soll beziehungsweise der Überlebende nicht dazu gezwungen werden soll, seine äußeren Lebensumstände radikal zu verändern.

Wurde ein Testament erstellt und der Voraus nicht explizit dem überlebenden Ehepartner vererbt, so hat der Ehepartner auch keinen Anspruch darauf. Das Gesetz geht in diesem Fall davon aus, dass der verstorbene Ehegatte ganz bewusst die Hausgegenstände und die Hochzeitsgeschenke nicht dem überlebenden Ehepartner vererben wollte.

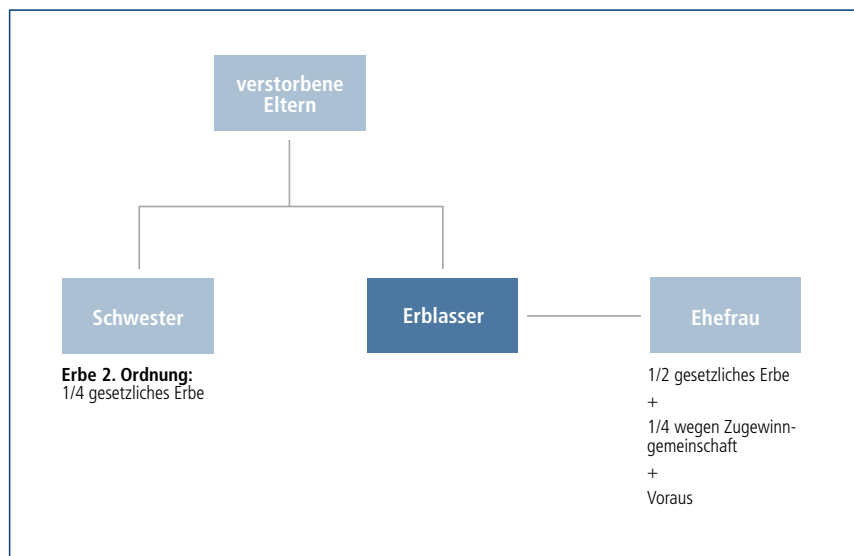
### Beispiel

Der Ehemann stirbt und hinterlässt neben der Ehefrau, mit der er in Zugewinngemeinschaft gelebt hat, noch zwei Kinder sowie seine Mutter. Die Ehefrau erhält ein Viertel aus der gesetzlichen Erbfolge heraus und aufgrund der Zugewinngemeinschaft ein weiteres Viertel des hinterlassenen Vermögens. Sohn und Tochter erhalten das restliche Vermögen zu gleichen Teilen. Da Erben der 1. Ordnung vorhanden sind, erbt die Mutter nichts.



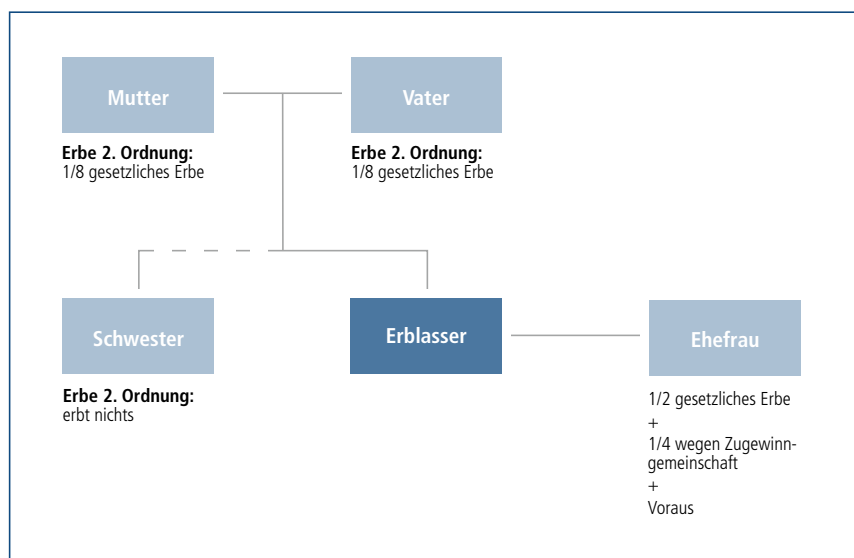
### Beispiel

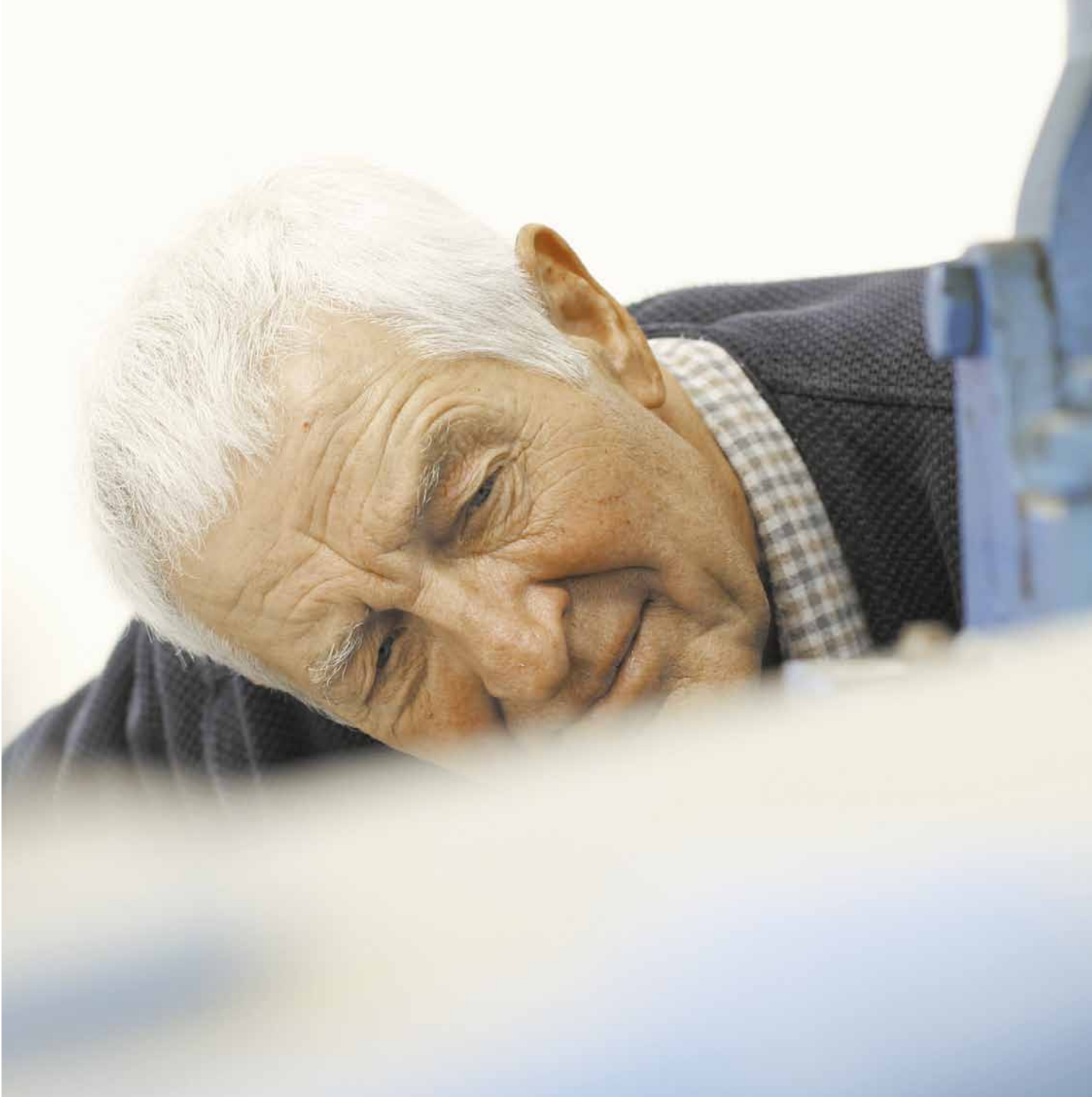
Der Ehemann, der mit seiner Frau in Zugewinngemeinschaft gelebt hat, stirbt kinderlos. Die Eltern des Erblassers sind verstorben, er hat noch eine Schwester. Die Ehefrau erhält die Hälfte des Vermögens, da nur noch Erben der zweiten Ordnung vorhanden sind. Aufgrund der Zugewinngemeinschaft erhält die Ehefrau zusätzlich noch ein Viertel des hinterlassenen Vermögens. Die Schwester erbt ein Viertel des Vermögens.



### Beispiel

Der Ehemann, der mit seiner Ehefrau in Zugewinngemeinschaft gelebt hat, stirbt kinderlos. Die Eltern des Erblassers sowie die Schwester leben noch. Auch hier gilt: Die Ehefrau erhält die Hälfte des hinterlassenen Vermögens, da nur noch Erben der 2. Ordnung vorhanden sind. Darüber hinaus erhält sie ein Viertel des Vermögens aufgrund der Zugewinngemeinschaft. Die Erben der zweiten Ordnung, also Vater und Mutter des Verstorbenen, erhalten das restliche Erbe zu gleichen Teilen. Die Schwester des Verstorbenen erbt nichts, da ihre Eltern noch leben.





### **Erbrecht bei Ehegatten in den neuen Bundesländern**

In der ehemaligen DDR hat sich das Erbrecht anders entwickelt als in der Bundesrepublik Deutschland. Grundsätzlich gelten folgende Regeln:

- Für Ehen, die vor dem 3. Oktober 1990 auf dem Gebiet der früheren DDR geschlossen wurden, gilt für die Auseinandersetzung der Ehegatten und ihrer Erben das Recht der ehemaligen DDR.
- Für Ehegatten, die vor dem 3. Oktober 1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR geheiratet haben, gilt seit dem Tage der Wiedervereinigung das Recht der Bundesrepublik, also die Zugewinn-gemeinschaft, soweit diese nicht ausdrücklich ausgeschlossen worden ist.
- Für alle Ehen, die nach dem 2. Oktober 1990 auf dem Gebiet der fünf neuen Bundesländer geschlossen worden sind, gilt ohne Einschränkung das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

## Testament – ja oder nein?

Bisher wurde die gesetzliche Erbfolge aufgeführt – also die Erbfolge, die eintritt, wenn kein Testament vorliegt. Es empfiehlt sich in jedem Einzelfall zunächst einmal, diese Erbfolge festzustellen und zu prüfen, ob die gesetzlichen Regelungen den eigenen Erwartungen entsprechen. Wenn die gesetzliche Erbfolge in der einen oder anderen Hinsicht nicht den eigenen Vorstellungen genügt, sollte ein Testament erstellt bzw. ein Erbvertrag geschlossen werden. Denn es gilt: Eine wirksame Verfügung von Todes wegen geht der gesetzlichen Erbfolge immer vor!

Wenn ein Testament erstellt wurde, erben nur diejenigen, die im Testament erwähnt wurden. Allerdings billigt der Gesetzgeber den Pflichtteilsberechtigten einen Teil des Erbes zu. Pflichtteilsberechtigten sind der Ehegatte, die Kinder und die Eltern des Erblassers. Die Pflichtteilsberechtigten können grundsätzlich nicht übergangen werden, sondern haben grundsätzlich immer Anspruch auf ihren Pflichtteil.

## Beispiel

Der Erblasser hinterlässt eine Ehefrau (Güterstand: Zugewinnsgemeinschaft) sowie eine Tochter. Der Nachlasswert beträgt 100.000,- Euro. Es gilt die gesetzliche Erbfolge.

Der Erblasser enterbt seine Tochter und setzt seine Ehefrau als Alleinerbin ein.

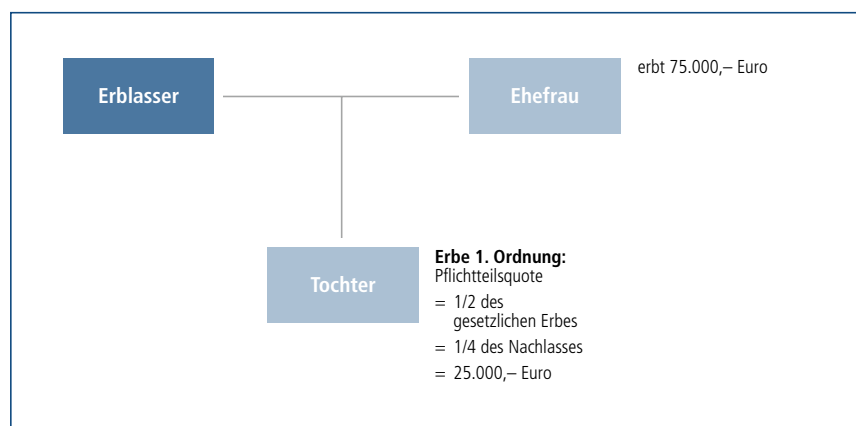
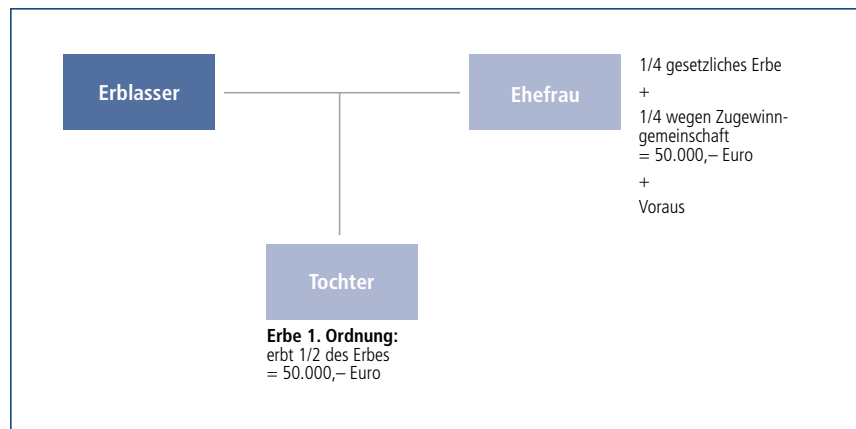
## Der Pflichtteil

Den Pflichtteil erhält der Pflichtteilsberechtigte, der von der Erbfolge ausgeschlossen ist – entweder dadurch, dass dies im Testament festgehalten ist, oder einfach dadurch, dass der Pflichtteilsberechtigte im Testament gar nicht erwähnt oder dass das gesamte Erbe auf eine andere Person verteilt wird.

Der gesetzliche Pflichtteil beträgt die Hälfte des gesetzlichen Erbteils.

**Wichtig:** Der Erblasser muss im Testament keine Begründung abgeben, warum er einen Erben auf den Pflichtteil gesetzt hat!

Ist also der Erbteil eines Pflichtteilsberechtigten kleiner als der ihm zustehende Pflichtteil, so kann er von den Miterben Auffüllung seines Erbteils bis zur Höhe seines Pflichtteils fordern.





## Arten von Testamenten

Das Gesetz kennt zwei Arten von Testamenten: das eigenhändige und das notarielle Testament, das auch als öffentliches Testament bekannt ist.

### Das notarielle (öffentliche) Testament

Der entscheidende Vorteil dieses Testaments ist, dass nur selten Zweifel an der Echtheit des Dokuments aufkommen.

Das notarielle Testament muss vom Notar zur Aufbewahrung beim Amtsgericht eingereicht werden. Es ist somit vor Fälschungen, unbefugten Änderungen und Verlust geschützt. Durch die Aufbewahrung beim Amtsgericht ist auch sichergestellt, dass das Testament nach dem Tode gefunden wird.

Der Notar ist verpflichtet, bei der Erstellung eines notariell beurkundeten Testaments zu beraten. Dies vermeidet gut gemeinte, aber unzumutbar oder unklar abgefasste Testamente, die oft zum Streit unter den Erben führen. Gerichtliche Auseinandersetzungen kosten dann ein Vielfaches und beeinträchtigen zudem den Familienfrieden.

## Das eigenhändige Testament

Das eigenhändige Testament kann jeder volljährige und geschäftsfähige Mensch selbst errichten. Folgende Anforderungen stellt der Gesetzgeber an ein eigenhändiges Testament.

- Der Erblasser kann ein Testament durch eine eigenhändig geschriebene und unterschriebene Erklärung errichten.
- Der Erblasser soll in der Erklärung angeben, zu welcher Zeit (Tag, Monat, Jahr) und an welchem Ort er sie niedergeschrieben hat.
- Die Unterschrift soll den Vornamen und den Familiennamen des Erblassers enthalten. Unterschreibt der Erblasser in anderer Weise und reicht die Unterzeichnung zur Feststellung der Urheberschaft des Erblassers und der Ernstlichkeit seiner Erklärung aus, so steht einer solchen Unterzeichnung der Gültigkeit des Testaments nichts entgegen.
- Wer minderjährig ist oder Geschriebenes nicht zu lesen vermag, kann kein eigenhändiges Testament errichten.
- Enthält ein eigenhändig verfasstes Testament keine Angabe über die Zeit der Errichtung und ergeben sich hieraus Zweifel an seiner Gültigkeit, so ist das Testament nur dann als gültig anzusehen, wenn sich die notwendigen Feststellungen über die Zeit der Errichtung anderweitig treffen lassen. Dasselbe gilt entsprechend für ein Testament, das keine Angabe über den Ort der Errichtung enthält.

Bei einem eigenhändigen Testament **muss** somit laut Gesetzgeber beachtet werden:

- Es muss **eigenhändig geschrieben** sein (nicht mit PC oder Schreibmaschine) und
- es muss **unterschrieben** sein.

Was **soil** bei einem eigenhändigen Testament laut Gesetzgeber beachtet werden?

- Datum der Testamentserstellung mit Tag, Monat und Jahr
- Ort der Abfassung
- Unterschrift mit Vor- und Zunamen

„Eigenhändig“ bedeutet also handschriftlich: Der häufigste Fehler ist die Erstellung eines Testaments mit Computer oder Schreibmaschine – ein solches Testament ist nichtig! Auch wenn die Unterschrift fehlt oder der letzte Wille auf Band gesprochen wurde, ist das Testament ungültig. Entgegen dem eigentlichen Willen des Erblassers erben dann die Erben nach der gesetzlichen Erbfolge.

Das Datum der Niederschrift des Testaments ist vor allem deshalb von Bedeutung, weil der Erblasser mehrere letztwillige Verfügungen hinterlassen kann, wobei im Fall von einander widersprechenden Regelungen in den einzelnen Verfügungen immer die letzte Verfügung wirksam ist.

Des Weiteren empfiehlt es sich bei der Abfassung des Testaments, klar zu benennen, wer welche Vermögensgegenstände erben soll – unpräzise Formulierungen verursachen nur Ärger.

Ein solch unklares Testament wäre zum Beispiel „Mein Schatz soll mein Bild bekommen“. Für außenstehende Personen stellt sich die Frage, wer „mein Schatz“ ist und welches Bild gemeint ist.

Wichtig ist außerdem:

Jedes Testament ist widerrufbar! Daher sollte man am besten regelmäßig sein Testament überprüfen. Mit vergehender Zeit ändern sich die Verhältnisse. Eine Beziehung kann in die Brüche gehen, Kinder können geboren werden oder Streitigkeiten entstehen. Darüber hinaus sollten die Erben in einem Testament klar erkennbar, d. h. eindeutig identifizierbar sein.

Das Testament selbst kann überall aufbewahrt werden. Es kann auch einfach in den Schreibtisch gelegt werden, ohne dass jemand etwas davon weiß. In diesem Fall besteht jedoch die Gefahr, dass das Testament nach dem Tod beiseite geschafft wird, verloren geht oder vergessen wird. Deshalb ist es empfehlenswert, sein Testament beim Amtsgericht – in Baden-Württemberg beim Notariat – in amtliche Verwahrung zu geben. Das Gericht wird automatisch vom Tod des Erblassers benachrichtigt und „eröffnet“ dann den Erben den Inhalt. In jedem Fall sollte der Erblasser eine Person seines Vertrauens darüber informieren, dass ein Testament verfasst wurde und wo dieses zu finden ist.



### Gemeinschaftliches Testament?

Ehegatten bzw. Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft genießen den Vorzug, ihren Letzten Willen in einem gemeinsamen Testament niederschreiben zu können. Auch bei diesem gemeinschaftlichen Testament gilt, dass es vollständig eigenhändig geschrieben und von beiden Ehegatten bzw. Partnern einer eingetragenen Partnerschaft unterschrieben werden muss. Es genügt, wenn ein Ehegatte das Testament eigenhändig schreibt und beide Ehegatten unterschreiben.

Bei einem solchen Testament ist jedoch zu beachten, dass wechselbezügliche Verfügungen eines Ehepartners grundsätzlich nur zu Lebzeiten des anderen Ehepartners widerrufen werden können. Wechselbezügliche Verfügungen sind solche, die ein Ehepartner nur abgibt, weil der andere ebenfalls entsprechende Verfügungen trifft. Dies bedeutet, dass nach dem Tod eines Ehepartners der überlebende Ehepartner in der Regel an das gemeinschaftliche Testament gebunden ist und es nicht mehr ändern kann.

### Berliner Testament

Häufig wollen die Ehepartner, dass nach dem Tode des Erstversterbenden zunächst der überlebende Ehepartner alles erbt und erst nach seinem Tod die Kinder erben sollen. In diesem Falle setzen sich die Ehepartner gegenseitig zu Alleinerben ein und bestimmen, dass die Kinder erst nach dem Tod des letztversterbenden Ehepartners Erben sein sollen.

Das Berliner Testament hat allerdings auch seine juristischen und steuerlichen Fallstricke. Daher sollte man nicht auf „Patentlösungen“ vertrauen, sondern sich am besten ausführlich beraten lassen.

### Erbrecht des Staates

Ist weder ein Ehegatte oder ein eingetragener Lebenspartner vorhanden noch ein Verwandter festzustellen und existiert auch kein Testament, in dem sonstige Personen oder Institutionen als Erbe bestimmt sind, so wird der Staat gesetzlicher Erbe. Der Staat haftet, anders als sonstige Erben, jedoch für Verbindlichkeiten des Erblassers nur so weit, wie der Nachlass das erlaubt. Im übrigen gehen die Gläubiger leer aus.





## Klare Perspektiven hinterlassen

Der Tod eines nahen Menschen ist immer schmerzhaft, und den Angehörigen steht unmittelbar nach einem Todesfall nicht der Sinn danach, auch noch Formalitäten zu erledigen. Mit klar geordneten Unterlagen erleichtert man seinen Hinterbliebenen deshalb, alle anfallenden Angelegenheiten ohne langes Suchen und unnötigen Aufwand im Sinne des Verstorbenen zu regeln.

Übrigens: Durch die Erteilung von Vollmachten oder Begünstigungen können Sie auch für Ihr *UnionDepot* Ihren Hinterbliebenen schnellen und unbürokratischen Zugang ermöglichen. Fragen Sie einfach den Berater Ihrer Volksbank oder Raiffeisenbank.

## Planungshilfen für Formalitäten und Behördengänge

### Wichtig für den Erblasser: Unterlagen sorgfältig verwahren!

Als Erblasser bietet es sich an, alle persönlichen Dokumente und Unterlagen an einem sicheren Ort zu hinterlegen. Empfehlenswert ist es, eine zentrale Mappe anzulegen und an einem Ort zu verwahren, wo sie sicher gefunden wird. Sie sollte folgende persönliche Angaben enthalten:

- Anschrift
- Beruf
- Renten- oder Pensionsbehörde
- Geburtstag
- Geburtsort
- Angaben über Ehegatten/Kinder
- Nächste Angehörige und Freunde, die im Todesfall zu benachrichtigen sind, mit Angabe der Telefonnummer
- Angaben, an wen Vollmachten über den Tod hinaus erteilt wurden
- Testamentsvollstrecker
- Aufbewahrungsort Familienstammbuch
- Krankenkasse
- Sterbekasse
- Rentenbezugsstelle mit Angabe der Kundennummer
- Auflistung der abgeschlossenen Lebensversicherungen inkl. Angabe der Gesellschaft und Kundennummer
- Besonderheiten, die bei der Beerdigung beachtet werden sollen, z. B. ob Blumenschmuck oder Spenden bevorzugt werden
- Wurde ein Testament verfasst? Wo ist es hinterlegt?
- Auf wen ist der Mietvertrag ausgestellt? Soll die Wohnung nach dem Tod gekündigt werden? Wer soll sich mit der Auflösung befassen?
- Wem wurden Vollmachten „über den Tod hinaus“ oder „für den Todesfall“ für welche Konten erteilt? Hier ist zu beachten: Häufig wurde einer der künftigen Erben zum Bevollmächtigten bestimmt. Aber ein Bevollmächtigter ist nicht zwangsläufig auch Erbe, was bedeutet, er darf die Vollmacht nicht missbrauchen, und das Vermögen, über das er zunächst aufgrund der Vollmacht verfügen kann, steht nach wie vor ausschließlich den Erben zu.

Auch wenn diese Liste sehr umfassend erscheint, sollte jeder Erblasser Folgendes bedenken: Je genauer die Angaben darüber sind, was mit dem Nachlass geschehen soll, desto einfacher ist es für die Hinterbliebenen, sich in der neuen Situation zurechtzufinden!



### **Wichtig für die Angehörigen: Überlegt und zügig handeln!**

Nach dem Tod eines nahestehenden Menschen müssen viele Formalitäten bewältigt werden.

- Ist ein Testament vorhanden?
- Muss ein Erbschein beantragt werden?
- Erteilte Vollmachten für Konten prüfen und gegebenenfalls widerrufen
- Benachrichtigung der Sterbe-/ Krankenkasse
- Benachrichtigung der Lebensversicherung
- Benachrichtigung des Arbeitgebers

### **Nach der Beerdigung:**

Es empfiehlt sich, nach Abwicklung der üblichen Formalitäten schon bald mit der Suche nach einem etwaigen Testament zu beginnen. Jedes aufgefundene Testament muss beim Nachlassgericht (Amtsgericht; in Baden-Württemberg: Notariat) abgeliefert werden. Das abgelieferte oder das in amtlicher Verwahrung befindliche Testament wird vom Nachlassgericht eröffnet, und die Erben werden automatisch benachrichtigt.



## Das Erbe

Eine Erbschaft annehmen bedeutet auch, Verantwortung zu übernehmen. Für das Lebenswerk des Verstorbenen – möglicherweise aber auch für dessen finanzielle Verbindlichkeiten. Nur wer sich dieser Verantwortung bewusst ist, kann die richtigen Entscheidungen für die Zukunft treffen.

# Das Erbe annehmen oder ausschlagen?

Als Erbe, sei es aufgrund gesetzlicher Erbfolge oder aufgrund eines Testaments oder Erbvertrags, muss man zunächst prüfen, ob man die Erbschaft annehmen will. Denn wer eine Erbschaft macht, ist Rechtsnachfolger des Verstorbenen und übernimmt vollständig dessen Rechte und Pflichten.

Eines ist immer klar: Wer erben will, muss auch die Schulden übernehmen. Zu berücksichtigen dabei ist, dass der Erbe dafür grundsätzlich auch mit seinem eigenen Vermögen geradestehen muss. Denn auch die Schulden, die Verträge und die Verbindlichkeiten des Verstorbenen müssen erfüllt werden. Deshalb sollte sich der Erbe überlegen, ob er nicht besser auf die Erbschaft verzichten, d. h. die Erbschaft „ausschlagen“ sollte.

Die **Erbausschlagung** muss grundsätzlich binnen **sechs Wochen** nachdem der Erbe Kenntnis vom Anfall der Erbschaft erlangt hat, dem Nachlassgericht vorliegen. Sie kann beim Nachlassgericht zu Protokoll erklärt oder bei einem Notar erklärt werden, der die Erklärung an das Nachlassgericht weitergibt. Ist der Erbe durch ein Testament Erbe geworden, so beginnt die Frist von sechs Wochen erst mit der Eröffnung des Testaments durch das Nachlassgericht (in Baden-Württemberg: Notariat).

Ist sich der Erbe in diesen sechs Wochen nicht darüber klar geworden, ob die Erbschaft wirklich überschuldet ist, kann er die Haftung für die geerbten Schulden auf die sogenannte Erbmasse beschränken. Dies bedeutet: Eventuelle Gläubiger, denen der Verstorbene noch etwas schuldete, können sich zwar mit ihren Forderungen an die Erbmasse halten – das Vermögen des Erben bleibt jedoch vor fremdem Zugriff gesichert. Diese Beschränkung auf die sogenannte Erbmasse kann dadurch erreicht werden, dass der Erbe die Nachlassverwaltung beim Nachlassgericht oder das Nachlassinsolvenzverfahren beim Amtsgericht als Insolvenzgericht beantragt. Der Erbe selbst darf in dieser Zeit kein Erbstück verkaufen oder verbrauchen. Was übrig bleibt, wenn alle Schulden beglichen sind, steht dann dem Erben zu.

Wenn der Erbe nun vermeiden möchte, mit Schulden konfrontiert zu werden, mit denen er nicht gerechnet hat, genügt es, ein sogenanntes Aufgebotsverfahren in Gang zu bringen: In diesem Falle muss beim Nachlassgericht beantragt werden, alle Gläubiger des Erblassers aufzufordern, dem Gericht innerhalb einer bestimmten Frist mitzuteilen, was ihnen der Erblasser noch schuldete. Versäumt es ein Gläubiger, seine Forderungen rechtzeitig anzumelden, so muss er sich mit dem begnügen, was am Ende von der Erbschaft noch übrig ist. Das Aufgebotsverfahren kann dem Erben zugleich Klarheit darüber verschaffen, ob Anlass besteht, die Erbschaft in amtliche Verwaltung nehmen zu lassen.

## Erst der Erbschein eröffnet Handlungsfreiheit

Hat der Erbe die Erbschaft angenommen, dann benötigt er zum Nachweis seines Erbrechts oft einen Erbschein, z. B. wenn er ein Grundstück oder ein Depot des Erblassers auf seinen Namen umschreiben lassen will. Auch wenn der Erbe vom Konto des Erblassers Geld abheben möchte, braucht er regelmäßig einen Erbschein, wenn der Erblasser nicht zu Lebzeiten eine Vollmacht über den Tod hinaus erteilt hat. Der Erbschein ist ein amtliches Zeugnis des Nachlassgerichts, welches auf Antrag erteilt wird. Er macht Aussagen über die Erbfolge. Es kann sein, dass der Erbschein später eingezogen werden muss, weil sich vielleicht herausstellt, dass andere Personen die Erben sind. Das kann z. B. dann passieren, wenn ein jüngeres Testament gefunden wird.

Hat der Erblasser einen Testamentsvollstrecker eingesetzt, gehört die Auseinandersetzung des Nachlasses zu seinen Aufgaben. Anderenfalls müssen das die Erben selbst tun, die jedoch dabei die Hilfe des Nachlassgerichts, in einigen Bundesländern aufgrund von landesrechtlichen Bestimmungen auch die einer Notarin oder eines Notars, in Anspruch nehmen können.



## Vater Staat nicht allein das Feld überlassen

Auch bei einer Erbschaft fordert das Finanzamt seinen Anteil ein. Doch es ist legitim, seinen Nachlass so zu ordnen, dass die Angehörigen steuerlich möglichst gering belastet werden. Der Gestaltungsspielraum des Erblassers ist dabei zwar begrenzt, dennoch – oder gerade deshalb – ist eine sorgfältige Planung empfehlenswert. In erster Linie wird es dabei darum gehen, die Steuerfreibeträge der Erben oder zu Beschenkenden optimal auszuschöpfen, um unnötige Steuerlasten zu vermeiden.



# Die Erbschaft- und Schenkungsteuer

Ob und in welcher Höhe Erbschaftsteuer zu entrichten ist, richtet sich nach dem vererbten Vermögen – kleine Vermögen werden geringer belastet als hohe. Zudem fällt die Steuerklasse und damit der Steuersatz umso niedriger aus, je enger der Verwandtschaftsgrad des Begünstigten zum Erblasser oder Schenker ist. Erbschaft und Schenkung werden deshalb oft miteinander in Zusammenhang gebracht, weil für beide Arten praktisch das gleiche Steuerrecht gilt. Für beides, Erbschaft und Schenkung, gilt der Grundsatz: „Jeder Erwerb ohne Gegenleistung ist steuerpflichtig. Es ist dabei gleichgültig, ob der Erwerb unter Lebenden stattfindet oder ob er wegen eines Todesfalls stattfindet. Die Steuertarife sind in beiden Fällen die gleichen.“

Grundsätzlich gilt: Das Erbe sollte immer als Gesamtwerk verstanden werden. Die steuerlichen Gesichtspunkte sind sicherlich ein wichtiger Aspekt bei der Gestaltung des Nachlasses, jedoch nicht der einzige!

## Exkurs: Schenkung

Mit dem Schenkungsvertrag verpflichtet sich der Gebende (Schenker), einem anderen unentgeltlich eine Leistung zuzuwenden (§ 516 BGB). Wird eine Schenkung versprochen, bedarf sie zu ihrer Wirksamkeit grundsätzlich der notariellen Beurkundung. Wenn die Schenkung vollzogen ist, ist sie auch ohne notarielle Beurkundung endgültig wirksam (§ 518 BGB).

Eine wirksame Schenkung kann nicht ohne Weiteres widerrufen werden. Nur unter besonderen Voraussetzungen kann die Schenkung zurückverlangt werden, vor allem bei grobem Undank des Beschenkten (§ 530 BGB) oder auch bei Notbedarf des Schenkers (§ 519 BGB).

Der Schenkende sollte also immer bedenken, dass die Schenkung zumeist endgültig ist. Dennoch werden Schenkungen oftmals von Eltern an ihre Kinder aus steuerlichen Gründen vorgenommen.

Erbschaftsteuerpflichtig ist eine Erbschaft, sofern der Erblasser zur Zeit seines Todes oder der Erwerber zur Zeit der Entstehung der Steuer ein Steuerinländer ist.

Ein Steuerinländer ist eine natürliche Person, die im Inland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, d. h. in Deutschland auch unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist.

Zunächst steht jedem Begünstigten ein **persönlicher Freibetrag** zu, der sowohl für ein Erbe als auch für Schenkungen unter Lebenden gilt (§ 16 ErbStG). Er beträgt:

- 500.000,- Euro für den Ehegatten,
- 500.000,- Euro für den eingetragenen Lebenspartner,
- 400.000,- Euro für Kinder und Kinder verstorbener Kinder,
- 200.000,- Euro für Enkel in den übrigen Fällen,
- 100.000,- Euro für übrige Personen der Steuerklasse I,
- 20.000,- Euro für Personen der Steuerklasse II und
- 20.000,- Euro für Personen der Steuerklasse III.

Eine Neuordnung des Erbschaft- und Schenkungsteuerrechts war aufgrund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 7. November 2006 (Az. 1 BvL 10/02) notwendig geworden. Dieses hatte entschieden, dass die Erhebung der Erbschaftsteuer in ihrer damaligen Ausgestaltung nicht mit dem Grundgesetz vereinbar war. Es liege ein Verstoß gegen den Gleichheitssatz des Artikel 3 Abs. 1 Grundgesetz vor, weil ein einheitlicher Steuertarif auf die vom Erbschaftsteuergesetz erfassten Erwerbsvorgänge angewendet werde, die Ermittlung der jeweiligen Steuerbemessungsgrundlagen aber unterschiedlich ausgestaltet sei. Hierdurch käme es zu einer Ungleichbehandlung, die nicht mit dem Grundgesetz vereinbar sei.

In Umsetzung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts sind Wirtschaftsgüter fortan bei der Ermittlung der erbschaftsteuerlichen Bemessungsgrundlage grundsätzlich

mit dem gemeinen Wert, d. h. ihrem Verkehrswert, zu bewerten. Für Vermögensarten, für die bisher bereits der Verkehrswert angesetzt wurde (z. B. Wertpapiere), kommt es daher folgerichtig zu keinen Änderungen, jedoch für Immobilien, die bis zu diesem Zeitpunkt mit dem in der Regel wesentlich niedrigeren Bedarfswert angesetzt wurden.

Betriebsvermögen, wesentliche Beteiligungen an Kapitalgesellschaften (bei mehr als 25 Prozent Beteiligung) und land- sowie forstwirtschaftliches Vermögen werden durch gesonderte Verschonungsregelungen steuerlich begünstigt (§ 13a ErbStG). Diese greifen, wenn der Betrieb über einen Zeitraum von sieben bzw. zehn Jahren fortgeführt wird und die durchschnittliche Lohnsumme bestimmte Grenzen nicht unterschreitet.

Die beiden im Gesetz vorgesehenen Verschonungsmöglichkeiten lassen sich überblicksweise wie folgt darstellen.

**Verschonungsalternative 1:** Erben, die den ererbten Betrieb sieben Jahre fortführen, werden von der Besteuerung von 85 Prozent des übertragenen Betriebsvermögens verschont, vorausgesetzt, die Lohnsumme beträgt nach sieben Jahren nicht weniger als 650 Prozent der Lohnsumme zum Erbzeitpunkt. Dabei darf der Anteil des betrieblichen Verwaltungsvermögens am Gesamtbetriebsvermögen höchstens 50 Prozent betragen. Kleinstbetrieben wird hierbei zudem ein gleitender Abzugsbetrag in Höhe von 150.000,- Euro gewährt.

**Verschonungsalternative 2:** Erben, die den ererbten Betrieb zehn Jahre fortführen, werden komplett von der Erbschaftsteuer verschont, vorausgesetzt, die Lohnsumme beträgt nach zehn Jahren nicht weniger als 1.000 Prozent der Lohnsumme zum Erbzeitpunkt. Hierbei darf der Anteil des betrieblichen Verwaltungsvermögens am Gesamtbetriebsvermögen höchstens zehn Prozent betragen.

Damit die Freibeträge für einen Zeitraum von zehn Jahren nur einmal in Anspruch genommen werden können, werden alle Schenkungen, die ein Erwerber innerhalb der letzten zehn Jahre vor dem Tod des Erblassers von diesem erhalten hat, der Erbschaft hinzugerechnet (§ 14 ErbStG). Dies erfolgt unter Anrechnung der Steuer, die für die Schenkungen zu entrichten war bzw. zu zahlen wäre.

Wie aus der voranstehenden Aufstellung ersichtlich, richtet sich die Höhe des persönlichen Freibetrags, der dem jeweiligen Erben zusteht, nach seiner Steuerklasse. Das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz unterscheidet dabei nach dem Verwandtschaftsverhältnis des Erben zum Erblasser bzw. Schenker die folgenden drei Steuerklassen (§ 15 ErbStG):

- **Steuerklasse I:** Sie gilt für den Ehegatten und für Kinder und Stiefkinder des Erblassers, für Enkelkinder sowie für Eltern und Großeltern bei Erbschaften.
- **Steuerklasse II:** Sie gilt für Eltern und Voreltern (Großeltern/Urgroßeltern) bei Erwerben durch Schenkung (bei Erbschaft gehören diese der Steuerklasse I an), Geschwister (auch Halbgeschwister), Nichten bzw. Neffen, Stiefeltern, Schwiegertöchter bzw. -söhne, Schwiegereltern und geschiedene Ehegatten.
- **Steuerklasse III:** Sie gilt für alle übrigen Erwerber und für Zweckzuwendungen. Hierzu gehören auch die eingetragenen Lebenspartner.

Zusätzlich wird dem überlebenden Ehegatten, dem eingetragenen Lebenspartner und den Kindern bis zum vollendeten 27. Lebensjahr noch ein besonderer Versorgungsfreibetrag gewährt, der nur für Erbschaften gilt

und um erbschaftsteuerfreie Versorgungsbezüge aus Anlass des Todes des Erblassers zu kürzen ist (§ 17 ErbStG). Der Versorgungsfreibetrag beträgt:

- 256.000,- Euro für den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner,
- zwischen 52.000,- Euro für Kinder bis zu fünf Jahren und 10.300,- Euro für Kinder zwischen 20 und 27 Jahren.

Jedem Erben wird darüber hinaus noch ein besonderer Freibetrag für den Erwerb von Hausrat usw. gewährt (§ 13 ErbStG).

- Personen der Steuerklasse I und eingetragene Lebenspartner können Hausrat einschließlich Wäsche und Kleidungsstücke bis zu einem Freibetrag von 41.000,- Euro steuerfrei erwerben. Für andere bewegliche körperliche Gegenstände, nicht jedoch für Zahlungsmittel, Wertpapiere, Münzen, Edelmetalle, Edelsteine und Perlen, erhalten sie zudem einen Freibetrag von 12.000,- Euro.
- Personen der Steuerklassen II und III erhalten für Hausrat und andere bewegliche körperliche Gegenstände mit den zuvor genannten Ausnahmen einen zusammengefassten Freibetrag von 12.000,- Euro.

Die Erbschaftsteuer wird nach folgenden Prozentsätzen erhoben:

Steuerpflichtiger Erwerb (§ 10 ErbStG) Bis einschließlich ... Euro	Prozentsatz in der Steuerklasse		
	I	II	III
75.000,-	7	30	30
300.000,-	11	30	30
600.000,-	15	30	30
6.000.000,-	19	30	30
13.000.000,-	23	50	50
26.000.000,-	27	50	50
Über 26.000.000,-	30	50	50

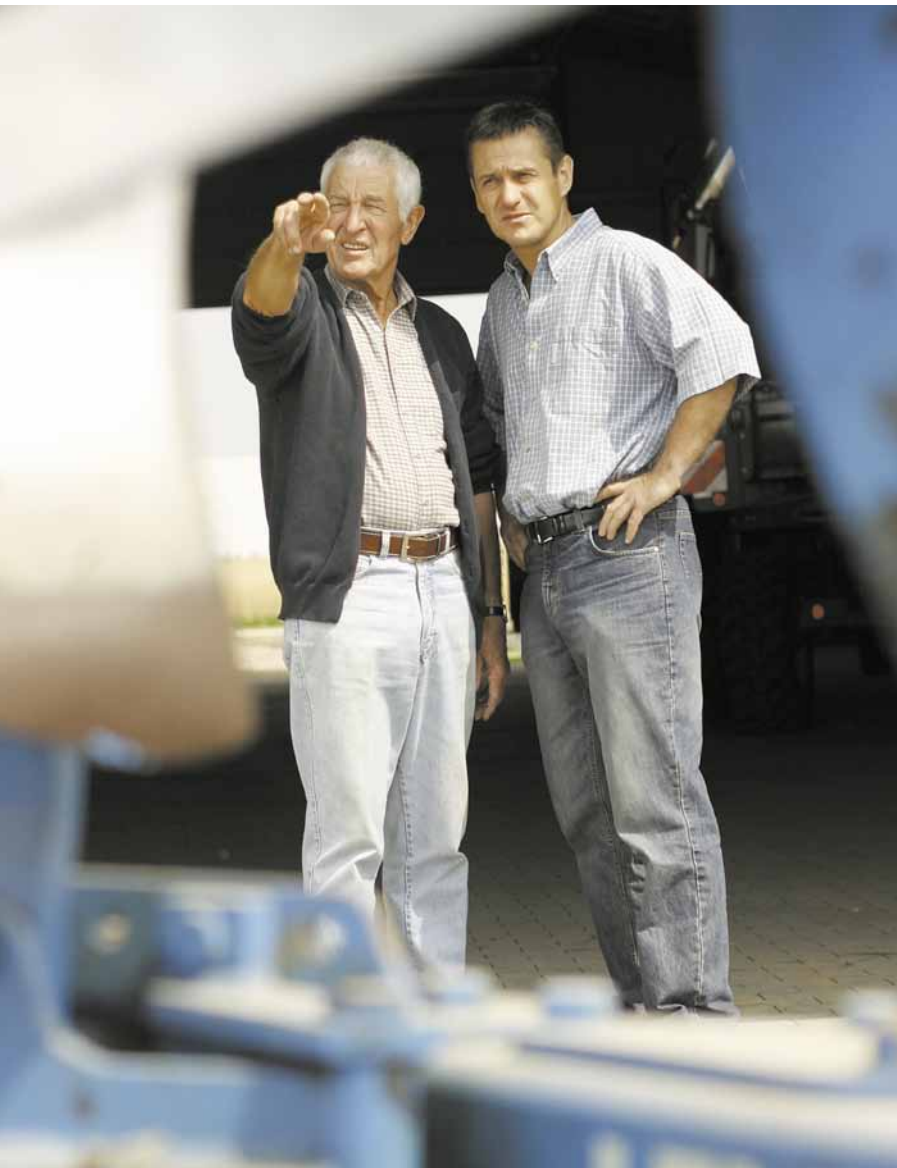
Quelle: Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz, Stand: Dezember 2008.

Nur der nach Abzug der Freibeträge vom Steuerwert des Vermögens verbleibende Betrag muss versteuert werden.

Steuerklasse	Personenkreis	Persönlicher Freibetrag in Euro	Versorgungsfreibetrag in Euro (Erbfall)	Freibetrag für Haushalt in Euro (Erbfall)	Freibetrag für bewegliche körperliche Gegenstände in Euro (Erbfall)
I	Ehegatten	500.000,-	256.000,-	41.000,-	12.000,-
I	Kinder, Stiefkinder, Adoptivkinder	400.000,-	10.300,- bis 52.000,- (in Abhängigkeit vom Alter des Erben)	41.000,-	12.000,-
I	Abkömmlinge verstorbener Kinder (Enkel)	400.000,-	entfällt	41.000,-	12.000,-
I	Abkömmlinge nicht verstorbener Kinder (Enkel)	200.000,-	entfällt	41.000,-	12.000,-
I	Eltern und Großeltern (im Erbfall)	100.000,-	entfällt	41.000,-	12.000,-
II	Eltern und Großeltern (im Schenkungsfall), Geschwister, Nichten, Neffen, Stiefeltern, Schwiegerkinder und -eltern, geschiedene Ehegatten	20.000,-	entfällt	insgesamt	12.000,-
III	Onkel, Tanten, Freunde, Lebensgefährten (nichteheliche Lebensgemeinschaften)	20.000,-	entfällt	insgesamt	12.000,-
III	Eingetragene Lebenspartner	500.000,-	256.000,-	41.000,-	12.000,-

## Lassen Sie sich individuell beraten

Diese Broschüre kann nur einen allgemeinen Überblick geben. Die Beratung im Einzelfall durch einen Notar, Fachanwalt oder Steuerberater kann sie nicht ersetzen.



- Adoption** 9
- Beerdigung** 20f
- Behördengänge** 20f
- Berliner Testament** 18
- Ehepartner** 5, 9, 12ff, 18
- Eigenhändiges Testament** 17f
- Erbe** 7, 10ff, 16, 18, 20f, 22f, 25
- Erbe annehmen** 23
- Erbe ausschlagen** 23
- Erbfolge** 5, 7-17, 23
- Erblasser** 7, 9-18, 20f, 23, 24ff
- Erbmasse** 23
- Erbrecht** 7, 9, 12f, 15, 18, 23
- Erbschaftsteuer** 7, 25f
- Erbschein** 21, 23
- Freibeträge** 24ff
- Gemeinschaftliches Testament** 18
- Gesetzliche Erbfolge** 5, 7ff, 13-17, 23
- Güterstand** 12f
- Lebenspartner** 5, 7, 9, 18, 25f
- Nacherbe** 7
- Nichteheliche Kinder** 11
- Nichteheliche Lebensgemeinschaft** 9, 26
- Notarielles Testament** 17
- Pflichtteil** 5, 7, 13, 16
- Planungshilfen** 20f
- Schenkung** 7, 25f
- Schulden** 23
- Steuer** 5, 7, 24ff
- Steuerinländer** 25
- Steuerklasse** 25f
- Testament** 4f, 7ff, 13, 16ff, 20f, 23
- Testamentsvollstrecker** 20, 23
- Versorgungsfreibetrag** 26
- Voraus** 13f, 14, 16
- Vorerbe** 7
- Zugewinngemeinschaft** 13-16

## Wem Sie Ihr Geld anvertrauen

Mit über 50 Jahren Erfahrung entwickelt und betreut *Union Investment* Fonds für die Kunden des genossenschaftlichen FinanzVerbundes. Heute gehören wir mit rund 160 Mrd. Euro verwaltetem Kundenvermögen (Stand: 30. September 2008) zu den größten Fondsanbietern in Deutschland. Mehr als vier Millionen Kunden vertrauen uns ihr Geld an.

Erfahrene Teams von Fondsmanagern erstellen täglich Analysen, z. B. über Brancheneinschätzungen sowie Wirtschaftstrends, und entscheiden über konkrete Käufe und Verkäufe von Wertpapieren. So können das Know-how und die Erfahrungen mehrerer Spezialisten für professionelle Anlageentscheidungen in den Fonds genutzt werden

Informationsmaterial erhalten Sie bei allen **Volksbanken und Raiffeisenbanken, Spar- und Darlehnskassen, Spar- und Kreditbanken, Sparda-Banken, PSD Banken, Banken für Kirche, Caritas und Diakonie** und bei den genossenschaftlichen Banken **BBBank eG, Karlsruhe; Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG, Düsseldorf; DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main; WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank, Düsseldorf** und bei der

**Union Investment Privatfonds GmbH, Wiesenhüttenstraße 10, 60329 Frankfurt am Main.**

In Luxemburg erhalten Sie o. g. Unterlagen bei:

**DZ BANK International S.A.; WGZ BANK Luxembourg S.A.**

sowie bei der

**Union Investment Luxembourg S.A., 308, route d'Esch, L-1471 Luxemburg.**



Im FinanzVerbund der  
Volksbanken Raiffeisenbanken

Ihre Kontaktmöglichkeiten:  
Union Investment Service Bank AG  
Wiesenhüttenstraße 10  
60329 Frankfurt am Main  
Telefon 0180 3 360006\*  
Telefax 0180 3 959505\*

\*0,09 Euro pro Minute (aus dem deutschen Festnetz, Mobilfunkpreise können abweichen)

**[www.union-investment.de](http://www.union-investment.de)**

000924 01.09

Die Inhalte dieses Marketingmaterials stellen keine Handlungsempfehlung dar, sie ersetzen weder die individuelle Anlageberatung durch die Bank noch die individuelle, qualifizierte Steuerberatung. Dieses Dokument wurde von der Union Investment Privatfonds GmbH mit Sorgfalt entworfen und hergestellt, dennoch übernimmt Union Investment keine Gewähr für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit.

Stand aller Informationen, Darstellungen und Erläuterungen: Januar 2009, soweit nicht anders angegeben.